

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Februar 2010

Nr. 2010/322

Nuglar-St. Pantaleon: Strassenkategorienplan / Genehmigung / Behandlung der Beschwerde

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon unterbreitet dem Regierungsrat – als letztes noch ausstehendes Element der Ortsplanungsrevision – den Strassenkategorienplan (bezeichnet als "Erschliessungs- und Strassenkategorienplan") im Massstab 1:2'000 zur Genehmigung, und zwar insoweit, als sein Inhalt nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt genehmigt worden ist (vgl. dazu nachfolgend Ziff. 2.1).

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

Ab dem 17. Mai 2004 lag der Strassenkategorienplan – nämlich zusammen mit den übrigen Elementen der Ortsplanungsrevision – erstmals während 30 Tagen öffentlich auf. Er wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 699 vom 4. April 2006 teilweise genehmigt. Die Ausserdorf-, Bifang- und St. Pantaleonstrasse sowie der Dorfplatz wurden von der Genehmigung ausgenommen (Rückstellung); desgleichen der Kapellenweg und alle klassierten Flurwege. Betreffend die Fusswege wurde der Gemeinderat vom Regierungsrat angewiesen, dieselben auf ihre Erschliessungsfunktion hin zu überprüfen.

Am 13. Juli 2006 wurde der Strassenkategorienplan vom Gemeinderat ein zweites Mal öffentlich aufgelegt. Gegenstand des Verfahrens bildete damals die Klassierung der Ausserdorf-, Bifang- und St. Pantaleonstrasse sowie des Dorfplatzes und einiger weniger weiterer Strassen- und Wegabschnitte. Die gegen die Klassierung der drei erstgenannten Strassen und des Dorfplatzes erhobenen Einsprachen wies der Gemeinderat ab; die übrigen liess er einstweilen unbehandelt und beschloss – wegen erkannter Unklarheiten – vielmehr die Durchführung einer dritten Planaufgabe. Mit Beschluss Nr. 710 vom 1. Mai 2007 genehmigte der Regierungsrat die Klassierung der Ausserdorf-, Bifang- und St. Pantaleonstrasse sowie des Dorfplatzes; eine diesbezüglich erhobene Beschwerde wies er ab.

Ab dem 10. April 2007 lag der Plan ein drittes Mal während 30 Tagen öffentlich auf. Genehmigungsinhalt bildeten nunmehr alle bis dahin noch nicht klassierten öffentlichen Strassen- und Wegstücke, darunter auch der Wegstumpfen an der Degenmattstrasse in St. Pantaleon, gelegen zwischen den Parzellen Nrn. 2601 und 2647, und zwar klassiert als "Flurweg im Siedlungsgebiet (ohne Erschliessungsfunktion)". Gegen diese Planungsmassnahme erhoben die Eheleute Paula und Philipp Brun-Morand, Eigentümer mehrerer Grundstücke nordöstlich der Parzelle Nr. 2601, am 4. Mai 2007 Einsprache und beantragten die Beibehaltung der bisherigen (rechtsgültigen) Klassierung des Weg-

stumpens als Erschliessungsstrasse. Nach erfolglosen Vergleichsverhandlungen zwischen den Einsprechern und der Eigentümerin der Parzelle Nr. 2601, Sylvia Back Howald, und ihrem Gatten, befand der Gemeinderat am 21. Januar 2008 über die Einsprache. Er hiess diese gut und klassierte den Wegstumpen wieder als Erschliessungsstrasse. Dagegen gelangten am 18. Februar 2008 die Eheleute Back Howald / Howald-Back, vertreten durch Rechtsanwalt Peter Rechsteiner, 4500 Solothurn, mit Beschwerde an den Regierungsrat. Sie begehren die Aufhebung des gemeinderätlichen Einspracheentscheides, nämlich unter Kosten- und Entschädigungsfolge. In prozessualer Hinsicht beantragten sie unter anderem die Vornahme eines Augenscheines mit Parteiverhandlung. Der Gemeinderat wiederum beantragt in seiner Vernehmlassung vom 6. Mai 2008 sinngemäss die Abweisung der Beschwerde und die Genehmigung der Planung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. Januar 2008; desgleichen – jedoch explizit – die Eheleute Brun-Morand, vertreten durch Rechtsanwalt Manfred Wyss, 2544 Bettlach, in ihrer Stellungnahme vom 16. Mai 2008, und zwar unter Entschädigungsfolge.

Am 8. Juni 2009 nahmen Vertreter des instruierenden Bau- und Justizdepartments (BJD) einen Augenschein und führten eine Parteiverhandlung durch.

2.2 Zuständigkeit und Kognition des Regierungsrates

Nach § 9 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde. Sie besteht im Erlass von Nutzungsplänen und der zugehörigen Vorschriften (vgl. § 9 Abs. 2 PBG). Die Nutzungspläne, wozu auch der Strassenkategorienplan gehört [vgl. § 39 Abs. 3 Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV; BGS 711.41)], sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach § 18 Abs. 2 PBG überprüft der Regierungsrat, der gleichzeitig über erhobene Beschwerden entscheidet, die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) – zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit – eine gewisse Zurückhaltung. So darf er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten; insbesondere hat er den Gemeinden nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der Praxis des Bundesgerichtes (vgl. etwa BGE 106 Ia 71 f., 114 Ia 370).

2.3 Behandlung der Beschwerde von Back Howald Silvia und Howald-Back René, Degenmattstrasse 52, 4421 St. Pantaleon, v.d. Rechtsanwalt Peter Rechsteiner, 4500 Solothurn

2.3.1 Ausgangslage: Argumentation im Einspracheverfahren vor dem Gemeinderat

a. In ihrer seinerzeitigen Einsprache gegen die 3. Planaufgabe, datierend vom 4. Mai 2007 (und ergänzt am 17. August 2007), machten die heutigen Beschwerdegegner, Paula und Philipp Brun-Morand, im Wesentlichen geltend, mit der Klassierung des streit betroffenen Wegstumpens als "Flurweg im Siedlungsgebiet (ohne Erschliessungsfunktion)" würde die künftige Erschliessung ihrer Parzellen Nrn. 2648, 2858 und 2859 von Nordwesten her, d. h. mittels einer Privatstrasse über die in den 70-er-Jahren im Rahmen einer Baulandumlegung speziell zu diesem Zweck ausgeschiedene "Wegparzelle" Nr. 2047, vereitelt. Die bei der Überbauung der Parzelle Nr. 2858 notgedrungen gewählte Erschlies-

sung über das Grundstück Nr. 2859 habe zu einer weitgehenden Entwertung des letzteren geführt. Nachdem nun – mit der Einzonung der Parzelle Nr.2047 im Jahr 2006 – ein langjähriges Hindernis der vorteilhaften rückwärtigen Erschliessung entfallen sei, dürfe dieser Lösung durch nachteilige Klassierung des (zwischenliegenden) Wegstumpens nicht neuerlich ein Hindernis in den Weg gestellt werden. Die vom Gemeinderat vorgesehene Klassierung als Flurweg stelle einseitig auf die Interessen der Eigentümerin der Parzelle Nr. 2601 ab.

b. Dem hielten die heutigen Beschwerdeführer Silvia Back Howald und René Howald-Back in ihrer Stellungnahme vom 15. Januar 2008 unter anderem entgegen, die Erschliessung der Parzellen Nrn. 2648, 2858 und 2859 sei auch bei der vorgesehenen Klassierung des Wegstumpens als Flurweg durchaus gewährleistet, zumal Nr. 2858 zwischenzeitlich überbaut worden und ein Privatweg bis an die Grenze zu Nr. 2648 herangeführt sei. Die von den Einsprechern angestrebte Erschliessungslösung hingegen würde nicht nur ihre eigenen Parzellen Nrn. 2601/2670 unverhältnismässig belasten (dreiseitige "Einfassung" mit Verkehrsflächen), sondern stelle angesichts der bereits vorhandenen Erschliessung auch einen unnützen Verbrauch von Boden dar. Schliesslich hätten die Einsprecher die heute beklagte unvorteilhafte Erschliessungssituation durch ungünstige Parzellierung selbst herbeigeführt und damit selber zu vertreten.

c. In seinem gutheissenden Einspracheentscheid brachte der Gemeinderat an erster Stelle sein Bedauern darüber zum Ausdruck, dass in der streitigen Sache zwischen den Parteien keine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte. Er wähnt sich in einem Planungs-dilemma und bringt wiederholt zum Ausdruck, dass und weshalb es für beide denkbaren Lösungen [Erschliessungsstrasse oder Flurweg (ohne Erschliessungsfunktion)] gute Argumente gebe. Als letztlich ausschlaggebend für die Option Erschliessungsstrasse hob er die – nach seiner Beurteilung durch frühere Entscheide der Gemeindeorgane geförderte – Erwartungshaltung (Vertrauen) der Einsprecher hervor. Auch liege diese Lösung nicht ausschliesslich in deren privatem Interesse. An der besseren Erschliessung vorhandener Bauparzellen bestehe durchaus auch ein öffentliches Interesse. Im Einzelnen wird auf die Akten verwiesen.

2.3.2 Vorbringen im Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat

a. Die Beschwerdeführer Back Howald / Howald-Back bekräftigen in ihrer Rechtsschrift im Wesentlichen ihre früheren Vorbringen im Einspracheverfahren ["selbstschädigendes" Verhalten (Parzellierung) seitens der Beschwerdegegner Mitte der 90-er-Jahre; durchaus hinreichende aktuelle Erschliessungssituation / Unzweckmässigkeit einer zusätzlichen Erschliessung; fehlendes öffentliches Interesse an einer – Ausbaurkosten generierenden – Klassierung als Erschliessungsstrasse; absehbare negative Auswirkungen einer solchen Klassierung auf die Parzellen der Beschwerdeführer]. Im Übrigen stellen sie in Frage, ob die vorhandene und verfügbare Arealbreite von rund 3 m für eine öffentliche Erschliessungsstrasse überhaupt ausreichend wäre.

b. Der Gemeinderat verweist in seiner Vernehmlassung auf die Erwägungen im Einspracheentscheid.

c. Die Beschwerdegegner Brun-Morand wiederum machen in ihrer Stellungnahme insbesondere geltend, die von ihnen angestrebte Erschliessung über die Wegparzelle Nr. 2047 sei seinerzeit, anlässlich der Baulandumlegung im Jahr 1977, im Einvernehmen mit der

Rechtsvorgängerin der Beschwerdeführer (Voreigentümerin der Parzelle Nr. 2601) so festgelegt worden. Bei der Überbauung der Parzelle Nr. 2858 (im Jahr 2004) habe sie jedoch nicht realisiert werden können. Dies wegen einer zwischenzeitlich erfolgten Änderung der Praxis (der kantonalen Behörden) betreffend Bewilligung privater Erschliessungsanlagen ausserhalb der Bauzone und des gleichzeitigen Versäumnisses, die Parzelle Nr. 2047 im Rahmen der Ortsplanungsrevision im Jahre 1989 einzuzonen. Auch sei einer in der Folge vom Gemeinderat angestrebten – der bereits initiierten Totalrevision der Ortsplanung vorzuziehen beabsichtigten – Teilrevision des Bauzonenplanes, die unter anderem die Einzonung der Parzelle Nr. 2047 vorgesehen habe, vom Regierungsrat im Jahr 2001 die Genehmigung versagt worden. Die bei der Überbauung der Parzelle Nr. 2858 gewählte Erschliessung (über die Parzelle Nr. 2859, die zerschnitten/entwertet werde) stelle folglich bloss eine Notlösung provisorischer Natur dar. Idee sei immer gewesen, nach der Einzonung der Parzelle Nr. 2047 im Rahmen der anstehenden Totalrevision der Ortsplanung, was zwischenzeitlich denn auch erfolgt sei, über diese zu erschliessen (auch was die Parzelle Nr. 2648 betreffe) und die zerschnittene Parzelle Nr. 2859 wieder überbaubar zu machen. Nachdem die Parzelle Nr. 2047 nun eingezont sei, würde dieses Ansinnen durch die Klassierung des Wegstumpens als Flurweg neuerlich blockiert. In diesem Zusammenhang sei denn auch zu beachten, dass die Beschwerdeführer gegen die Einzonung der Parzelle Nr. 2047, welche von ihrer Form her nur eine "Wegparzelle" sein könne, seinerzeit nicht Einsprache erhoben hätten. Die Klassierung als Flurweg anlässlich der 3. Planauflage sei deshalb auch im Widerspruch zum damals bereits rechtskräftigen Bauzonenplan gestanden, was der Gemeinderat offensichtlich erkannt und mit seinem Einspracheentscheid nunmehr korrigiert habe. Der Regierungsrat wiederum dürfe nur bei offensichtlicher Unzweckmässigkeit kommunaler Planungsentscheide eingreifen. Als völlig unzweckmässig erweise sich aber vielmehr die heutige (provisorische) Erschliessungssituation der 3 betroffenen Parzellen (Nrn. 2648, 2858 und 2859). Faktisch sei der Entscheid zur Klassierung als Erschliessungsstrasse bereits mit der Genehmigung des Bauzonenplanes gefallen, hätte doch insbesondere die Parzelle Nr. 2648 ansonsten gar nicht der Bauzone zugeschlagen werden dürfen. Von einer "selbstschädigenden Parzellierung" könne im Übrigen nicht die Rede sein, bilde das ihr zugrunde liegende Konzept der rückwärtigen Erschliessung über die Wegparzelle Nr. 2047 doch Gehalt eines öffentlich-rechtlichen Baulandumlegungsverfahrens, worauf habe vertraut werden dürfen. Die ganze Problematik sei vielmehr durch das erwähnte Versäumnis anlässlich der Ortsplanungsrevision von 1989 aufgelöst worden. Letztlich würden die Beschwerdegegner im Falle ihres Unterliegens auch weit härter getroffen als die Beschwerdeführer bei Abweisung der Beschwerde.

d. Anlässlich des Augenscheines wurde von den Beschwerdeführern unter anderem geltend gemacht, die aktuell gegebene Erschliessung könne auf GB Nr. 2859 problemlos so verlegt werden, dass diese Parzelle weniger stark belastet werde. Möglich wäre etwa eine Wegführung direkt entlang der Grenze zur (eigenen) Parzelle Nr. 2601, bis hin auf GB Nr. 2047. Diese Lösung hätten sie denn auch unterstützt, und sie wären gar zu einer angemessenen Kostenbeteiligung bereit gewesen. Ein Konsens habe indessen nicht gefunden werden können. Wichtig sei nunmehr die Feststellung, dass die Parzellen (Nrn. 2648, 2858 und 2859) der Beschwerdegegner klar erschlossen seien, die Streitfrage damit bloss sekundärer Natur sei. Es gehe bloss um die Art respektive Qualität der Erschliessung, und in diesem Zusammenhang könne nicht ausser Acht gelassen werden,

dass die heutige Problematik auf eine selbstverschuldete unglückliche Parzellierung der früheren Mutterparzelle Nr. 2648 zurückgehe.

Die Beschwerdegegner stellten nicht in Abrede, dass es um eine "leidige Abwägungsfrage" gehe. Mit der Klassierung des Wegstumpens als Flurweg jedoch sei von der bisherigen langjährigen Vorstellung der rückwärtigen Erschliessung ihrer Parzellen abgerückt worden. Anlass der Parzellierung im Jahr 1994 sei eine Erbteilung gewesen, und es seien ihnen damals die Parzellen Nrn. 2648 und 2047 ("Wegparzelle") zugefallen. Auf der erstgenannten hätten sie damals denn auch bauen wollen, indessen sei ihnen die Erschliessung über Nr. 2047 verweigert worden. Allein deshalb hätten sie – Jahre später – die Grundstücke Nrn. 2858 und 2859 käuflich dazu erworben und schliesslich im Jahr 2004 auf Nr. 2858 gebaut. Die von den Beschwerdeführern vorgeschlagene Verlegung der Wegführung auf Nr. 2859 wäre zwar möglich, aber finanziell uninteressant. Zentral sei das Folgende: Der Gemeinderat habe ihre Einsprache gutgeheissen und sei – in Korrektur des aufgelegten Planes – zur Klassierung des Wegstumpens als Erschliessungsstrasse zurückgekehrt. Der Regierungsrat dürfe folglich einzig prüfen, ob sich dieser (chronologisch letzte) Entscheid des Rates als offensichtlich unzweckmässig erweise, und diese Frage sei klar zu verneinen.

2.3.3 Prozessvoraussetzungen

Als Adressaten des gemeinderätlichen Einspracheentscheides (in ihrer Eigenschaft als Einsprachegegner) sind die Rekurrenten zur Beschwerde an den Regierungsrat legitimiert, zumal ihnen der Gemeinderat im Einspracheverfahren zweifellos zu Recht Parteistellung zuerkannt hat. Auf ihre im Übrigen frist- und formgerecht [vgl. §§ 32 Abs. 1 und 33 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; BGS 124.11)] eingereichte Beschwerde ist damit einzutreten.

2.3.4 Materielle Beurteilung

a. Wie der Gemeinderat zutreffend festhält, kommt dem streitbetroffenen Wegstumpen gemäss dem (noch immer rechtsgültigen) Strassenkategorienplan aus dem Jahre 1989 Erschliessungsfunktion zu. Auch ist unter den Beteiligten nicht umstritten, dass der in ihrem südwestlichen Bereich bloss rund 3 m breiten Parzelle Nr. 2047, geschaffen anlässlich einer Baulandumlegung im Jahr 1977, damals die Funktion zugeordnet war, die private rückwärtige Erschliessung der gleichzeitig geschaffenen Baulandparzelle Nr. 2648 – heute zerfallend in die Parzellen Nrn. 2648, 2858 und 2859 – sicherzustellen. So ist es denn auch dem Regierungsratsbeschluss Nr. 2001/1526 betreffend Verweigerung der vom Gemeinderat beantragten (vorgezogenen) Einzonung der Parzelle Nr. 2047 (vgl. dazu oben Ziff. 2.3.2 lit. c) zu entnehmen. Zum besseren Verständnis ist darauf hinzuweisen, dass es zu jener Zeit nicht unüblich war, für private Erschliessungsanlagen ausserhalb der Bauzone, die der Erschliessung von Bauland dienen, die erforderliche raumplanungsrechtliche Ausnahmegewilligung zu erteilen.

In der ersten Hälfte der 90-er-Jahre erfuhr obgenannte Bewilligungspraxis der zuständigen kantonalen Behörde (damals: Bau-Departement; heute: Bau- und Justizdepartement) vor dem Hintergrund eines im Jahr 1992 ergangenen bundesgerichtlichen Entscheides eine wesentliche Änderung. Ausnahmegewilligungen für der Bauzone dienende private Erschliessungsanlagen im Landwirtschaftsgebiet wurden fortan nur noch sehr restriktiv erteilt. Diese

Praxis wirkte sich offensichtlich negativ auf das Bauvorhaben der Beschwerdegegner im Jahr 1995 aus. Die in der Folge vom Gemeinderat initiierte, jedoch (an der vom Regierungsrat verweigerten Genehmigung) gescheiterte vorgezogene Teilrevision des Bauzonenplanes in Jahren 2000/2001 (vgl. vorstehend), hatte darauf abgezielt, dieses Hindernis zu beseitigen. So sah sie unter anderem die Einzonung der Parzelle Nr. 2047 als "Privaten Erschliessungsweg" vor.

Zwischenzeitlich - nämlich im Zuge der Totalrevision des Zonenplanes (vgl. Regierungsratsbeschluss Nr. 2006/699 vom 4. April 2006) - ist der südwestliche schmale Bereich der Parzelle Nr. 2047 (bis auf die Höhe der nordöstlichen Grenze der Parzelle Nr. 2648) nun eingezont worden; allerdings - und darin liegt der wesentliche Unterschied zur früheren Teilrevision - als "Hofstattzone H". Nach § 4 Abs. 1 des (vom Regierungsrat gleichzeitig genehmigten) Zonenreglements bezweckt die "... Hofstattzone ... die Erhaltung des geschützten äusseren Dorfbildes sowie eines natürlichen und der Umgebung der Kernzone angepassten Überganges von der Kernzone in die andern Zonen ...", wobei "... die Hofstätten und Gärten soweit als möglich zu erhalten ..." sind. Gemäss Abs. 2 sodann sind in "... der Hofstattzone ... nur unbewohnte An- und Nebenbauten, z. B. Schöpfe, Garagen, Gartenhäuser usw. zugelassen." Abs. 3 schliesslich beinhaltet einzelne Gestaltungsvorschriften. Damit ist zumindest höchst zweifelhaft, ob eine andern - in der angrenzenden Wohnzone gelegenen - Parzellen dienende Erschliessungsanlage (Zufahrt) auf Nr. 2047 überhaupt zulässig (zonenkonform) wäre. Aber auch diese Frage kann letztlich offen gelassen werden. So würde der eingezonte Bereich der Parzelle Nr. 2047 durch den Bau der von den Beschwerdegegnern vorgesehenen Zufahrt flächenmässig nämlich weitgehend konsumiert, weist er im Bereich der Parzellen Nrn. 2601 (der Beschwerdeführer), 2859 und 2858 doch bloss eine Breite von rund 3 m auf und wird erst in seinem nordöstlichen Drittel etwas breiter. Damit könnte der vom Zonenreglement ebenfalls vorgeschriebene Grünflächenanteil von mindestens 50 % offensichtlich nicht eingehalten werden.

Damit wird die von den Beschwerdegegnern favorisierte rückwärtige Erschliessung ihrer Parzellen durch die Klassierung des Wegstumpens als Flurweg, wie sie der Gemeinderat im aufgelegten Plan (3. Auflage) noch vorgesehen hatte, nicht vereitelt. Vielmehr ist sie bereits aufgrund der rechtskräftigen Zonierung der "Wegparzelle" Nr. 2047 ausgeschlossen. Anders als von den Beschwerdegegnern interpretiert, hat die Einzonung derselben das "langjährige Hindernis" (der rückwärtigen Erschliessung) nämlich gerade nicht beseitigt. Aus der Sicht der kantonalen Behörden, die den Bauzonenplan vorzuprüfen und zu genehmigen hatten, kam der teilweisen Einzonung der Parzelle Nr. 2047 denn auch eine völlig andere Funktion zu. Diese ergibt sich aus § 4 Abs. 1 des Zonenreglements und bestätigt sich im Umstand, dass neben und gleichzeitig mit der Parzelle Nr. 2047 noch viele andere am Siedlungsrand gelegene Grundstücke ganz oder teilweise der Hofstattzone zugewiesen worden sind. Im Übrigen hatte der Regierungsrat bereits im (oben erwähnten) Beschluss Nr. 2001/1526 festgehalten, dass die rückwärtige Erschliessung der Parzellen der Beschwerdegegner, sofern vom Gemeinderat als zweckmässig befunden, auf dem Wege der Erschliessungsplanung - mittels öffentlicher Strasse auf dem umstrittenen Wegstumpen und der "Wegparzelle" Nr. 2047 also - sicherzustellen wäre. Es steht damit die im Auflageplan vorgesehene Klassierung des Wegstumpens als Flurweg in keiner Weise im Widerspruch zum rechtskräftigen Bauzonenplan, wie es die Beschwerdegegner zu erkennen meinen. Vielmehr erweist sie sich aufgrund der Zuweisung der "Wegparzelle" Nr. 2047 in

die Hofstattzone als durchaus folgerichtig, die im gemeinderätlichen Einspracheentscheid vorgesehene Rückkehr zur Klassierung als Erschliessungsstrasse hingegen als offensichtlich unzweckmässig.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Parzelle Nr. 2647 – wie anlässlich des Augenscheins festgestellt werden konnte – teilweise über den Wegstumpfen erschlossen wird. Letzteres ist insofern der Fall, als in die respektive aus den dortigen, gegen den Wegstumpfen gerichteten Garagen nicht ein- bzw. ausgefahren werden kann, ohne das öffentliche Wegareal zu tangieren, da der zwischenliegende – gegen Südosten auf die Degenmattstrasse führende – private Vorplatz für die entsprechenden Wendemanöver zu schmal ist. So sind die fraglichen Garagen und die zugehörige Nutzung bewilligt und allfällige Änderungen geniessen ohne Weiteres den Schutz von § 34^{ter} PBG, und es hat die Eigentümerschaft gegen den aufgelegten Strassenkategorienplan auch nicht Einsprache erhoben.

Damit kann eine Auseinandersetzung mit den weiteren Vorbringen der Parteien unterbleiben. Sie erweisen sich angesichts der vorerwähnten Umstände als nicht mehr entscheidend.

b. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der angefochtene Einspracheentscheid des Gemeinderates in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben ist. Entsprechend ist der zwischen den Parzellen Nrn. 2601 und 2647 gelegene Wegstumpfen Nr. 90126 – wie im aufgelegten Plan vorgesehen – als "Flurweg im Siedlungsgebiet (ohne Erschliessungsfunktion)" zu klassieren. Diese Änderung darf der Regierungsrat selber beschliessen, da weitere Varianten ernsthaft nicht in Betracht kommen (§ 18 Abs. 3 PBG).

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die mit Fr. 1'200.00 zu beziffernden Verfahrenskosten (Spruchgebühr und Auslagenersatz) den Beschwerdegegnern aufzuerlegen [vgl. § 37 Abs. 2 VRG i.V.m. § 77 VRG und § 101 Zivilprozessordnung (BGS 221.1)]. Der von den obsiegenden Beschwerdeführern am 29. April 2008 geleistete Kostenvorschuss von ebenfalls Fr. 1'200.00 ist diesen zurückzuerstatten.

Schliesslich ist den obsiegenden, anwaltlich vertretenen Beschwerdeführern antragsgemäss eine Parteientschädigung zuzusprechen, nämlich zulasten der Beschwerdegegner (vgl. § 39 VRG). Diese ist gestützt auf § 181 Abs. 1 Gebührentarif (BGS 615.11) auf Fr. 1'000.00 festzusetzen.

2.4 Prüfung von Amtes wegen

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Im Planteil St. Pantaleon ist im westlichen Teil die letzte ab der St. Pantaleonstrasse abzweigende Strasse bis zur Bauzonengrenze ebenfalls als Erschliessungsstrasse (gelb) einzufärben. Dies war Inhalt der dritten Planaufgabe.

Die Wegparzelle Nr. 90126 ist im Plan an den vorliegenden Beschluss anzupassen. Dabei ist darauf zu achten, dass wirklich nur die Wegparzelle grün eingefärbt wird, d. h. bis zur Parzellengrenze. Im zur Genehmigung eingereichten Plan ist am nordwestlichen Ende zu viel eingefärbt worden. Dieser Teil gehört bereits der nächsten Parzelle an (Hofstattzone).

3. Beschluss

- 3.1 Der Strassenkategorienplan der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon wird im Sinne der Erwägungen und unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziffern genehmigt.
- 3.2 Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der Einspracheentscheid des Gemeinderates vom 21. Januar 2008 wird aufgehoben. Der zwischen den Parzellen GB Nuglar-St. Pantaleon Nrn. 2601 und 2647 gelegene Wegstumpfen Nr. 90126 wird – wie im aufgelegten Plan vorgesehen – als "Flurweg im Siedlungsgebiet (ohne Erschliessungsfunktion)" klassiert.

Die Verfahrenskosten von Fr. 1'200.00 werden den Beschwerdegegnern auferlegt. Der von den Beschwerdeführern geleistete Kostenvorschuss von ebenfalls Fr. 1'200.00 wird vollumfänglich zurückerstattet.

Die Beschwerdegegner haben den Beschwerdeführern eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.00 zu leisten.

- 3.3 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.4 Die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'023.00, zu bezahlen.
- 3.5 Die Gemeinde wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 31. März 2010 noch 2 bereinigte Strassenkategorienpläne zuzustellen. Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Gemeinde Nuglar–St. Pantaleon, 4412 Nuglar

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'000.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>2'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Kostenrechnung **Rechtsanwalt Peter Rechsteiner, Postfach 130, 4503 Solothurn** (i.S. Back Howald Silvia und Howald–Back René, Degenmattstrasse 52, 4421 St. Pantaleon)

Kostenvorschuss:	Fr.	1'200.00	
Verfahrenskosten:	Fr.	0.00	
Rückerstattung:	Fr.	<u>1'200.00</u>	(aus 119101)

Kostenrechnung **Brun–Morand Paula und Philipp, Degenmattstrasse 46, 4421 St. Pantaleon**
(v.d. Rechtsanwalt Manfred Wyss, Postfach 117, 2544 Bettlach)

Verfahrenskosten:	Fr.	<u>1'200.00</u>	(KA 431000/A 81087)
-------------------	-----	-----------------	---------------------

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (re)
 Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2008/20)
 Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung
 Bau- und Justizdepartement (mw), zur Rückerstattung
 Amt für Raumplanung (Bi/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Strassenkategorienplan (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Amt für Finanzen
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Kreisbauamt III Dornach, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach
 Gemeinde Nuglar–St. Pantaleon, 4412 Nuglar, mit 1 gen. Strassenkategorienplan (später) und mit
 Rechnung **(Einschreiben)**
 Baukommission Nuglar–St. Pantaleon, 4412 Nuglar
 Rechtsanwalt Peter Rechsteiner, Postfach 130, 4503 Solothurn **(Einschreiben)**

Rechtsanwalt Manfred Wyss, Postfach 117, 2544 Bettlach, mit Rechnung (**Einschreiben**)
Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Gemeinde Nuglar-
St. Pantaleon: Genehmigung Strassenkategorienplan)